

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 26.6.2026 – V ZR 92/25¹

Keine „Heilung“ des Abhandenkommens durch Duldung der Besitzlage

Das Abhandenkommen einer Sache ist erst dann beendet, wenn der Eigentümer erneut Besitz an der Sache erlangt; der Umstand, dass der Eigentümer die durch das Abhandenkommen einer Sache begründete Besitzlage duldet, ändert nichts daran, dass die Sache abhandengekommen ist.

(Amtlicher Leitsatz)

BGB § 935 Abs. 1 S. 1

Stud. iur. Tijan Ballhausen, Mannheim*

I. Einleitung

Kaum ein Problem begegnet Studenten der ersten Semester in zivilrechtlichen Klausuren so häufig wie der gutgläubige Erwerb von Mobiliareigentum, der nicht selten an einem Abhandenkommen der Sache scheitert und in der Folge Fragen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung aufwirft. Umso bizarrer ist es, dass das Abhandenkommen zwar eine große Prominenz genießt, dessen Beendigung jedoch praktisch unbeleuchtet geblieben ist. In einem für das Studium höchst relevanten Urteil hat der BGH nun diese dogmatische Lücke näher beleuchtet, einen entsprechenden Leitsatz aufgestellt und als „Beifang“ Grundsätze der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre und der Rechtscheinlehre bekräftigt. Der Fall als solcher gibt geradezu eine Mustervorlage für eine Fortgeschrittenenklausur in einem Ritt durch das halbe BGB ab, dennoch sollte sein Ursprung in den düstersten Kapiteln deutscher Geschichte zum Nachdenken anregen.

II. Sachverhalt (vereinfacht, Tatsachenfragen aufgelöst)

Der Kläger V, ein rechtsfähiger Verein der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, ist Alleinerbe der verstorbenen A. Die gesamte Familie der A war zur Zeit des Nationalsozialismus, aufgrund der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas, schwerer Schikane und Verfolgung ausgesetzt. A sammelte zahlreiche Zeitzeugnisse über die Verfolgung ihrer Familie. Auf diese Weise entstand ein umfangreiches Archiv, das zugleich die nationalsozialistische Verfolgung der Zeugen Jehovas dokumentierte. Diese Gegenstände standen vollständig im Eigentum der A. Der Bruder B der A wertete später dieses Archiv aus und veröffentlichte ein Buch über die Verfolgung. Im Jahr 2001 bestimmte A den V testamentarisch wirksam zum Alleinerben. Nach dem Tod der A im Jahre 2005

* Der Autor studiert Rechtswissenschaft und Philosophie an der Universität Mannheim und ist dort Stud. Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Grundlagen des Rechts (Lehrstuhlvertreter PD Dr. David Kästle-Lamparter). Die Anmerkung entstand im Rahmen eines Praktikums in der Arbeitsgruppe von Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht unter anderem in NJW 2026, 2490.

entfernte B widerrechtlich die Dokumente aus dem Haus der A; V erfuhr später davon und duldete dies. 2008 fragte das Museum M bei V an, ob das Archiv für museale Zwecke leihweise überlassen werden könne. V lehnte gegenüber M ab, informierte B per E-Mail über die Anfrage, wobei er B als möglichen Leihgeber ins Spiel brachte. M erhielt Kenntnis von der E-Mail des V an B, ohne jedoch selbst Empfänger zu sein. B verkaufte und übergab daraufhin im Jahr 2009 die Objekte, die er besaß, an M und sicherte diesem vertraglich zu, Eigentümer der Gegenstände zu sein.

Später klagte V gegen M auf Herausgabe der Gegenstände des Archivs aus § 985 BGB. Die Klage hatte vor dem Land- und dem Oberlandesgericht jedoch keinen Erfolg. Der Kläger verfolgte sein Herausgabebegehren mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision jedoch weiter.

III. Rechtliche Ausgangslage und Probleme

§ 935 Abs. 1 S. 1 BGB schließt die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Mobiliareigentum nach §§ 932–934 BGB aus, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhandengekommen ist. Für bestimmte – hier nicht einschlägige – Mobilien macht § 935 Abs. 2 BGB im Interesse der höheren Verkehrsfähigkeit eine Rückausnahme hiervon. Das Abhandenkommen – der unfreiwillige Verlust des unmittelbaren Besitzes – lässt sich zumeist unproblematisch feststellen.² Mit dem unfreiwilligen Besitzverlust tritt die Sperrwirkung des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB ein, sodass ein gutgläubiger Zweit- oder Dritterwerb grundsätzlich ausgeschlossen ist. Ungeklärt lässt § 935 Abs. 1 S. 1 BGB jedoch, wie lange die Sperrwirkung fort dauert und unter welchen Voraussetzungen sie endet. Im vorliegenden Fall ist V als Alleinerbe der A nach § 1922 Abs. 1 BGB Eigentümer und zumindest nach § 857 BGB Erbenbesitzer der Gegenstände des Archivs geworden. Durch die Entwendung der Dokumente durch B aus dem Haus der A nach deren Tod sind diese V als Alleinerben abhandengekommen, da er unfreiwillig den Besitz an ihnen verloren hat. Somit war ein gutgläubiger Eigentumserwerb an den Dokumenten des Archivs während des Bestehens der Sperrwirkung des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB nicht möglich. Zu klären ist daher, ob das Abhandenkommen durch spätere Kenntnis und Duldung von Bs Besitz seitens V nachträglich „geheilt“ worden ist, sodass B gegenüber M wirksam über das Eigentum verfügen konnte.

Ferner stellt sich die Frage, ob die bloße Duldung von Bs unmittelbarem Besitz durch V ein Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB begründen und V dadurch erneut mittelbaren Besitz erlangen konnte. Ein Besitzmittlungsverhältnis setzt voraus, dass der unmittelbare Besitzer seinen Besitz in Anerkennung eines Herausgabeanspruchs des mittelbaren Besitzers ausübt, also einen Besitzmittlungswillen hat.³ Fraglich ist, ob hierfür schon das bloße Hinnehmen der Sachherrschaft durch V genügt oder ob es einer weitergehenden Erklärung bzw. eines entsprechenden Willens auf Seiten des B bedarf.

Zuletzt steht der Einwand im Raum, V könne sich nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf § 935 BGB berufen, weil er – durch die E-Mail im Jahre 2008 – in zurechenbarer Weise den Rechtschein gesetzt haben könne, dass B berechtigter Besitzer oder sogar Eigentümer der Dokumente gewesen sei.

² Statt aller *Kindl*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2026, § 935 Rn. 3; *Oechsler*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 935 Rn. 2.

³ *F. L. Schäfer*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 10. Aufl. 2026, § 868 Rn. 8.

IV. Lösung und Argumentation des BGH

Der BGH gelangt, entgegen den Vorinstanzen,⁴ zu dem Ergebnis, dass eine „Heilung“ der Sperrwirkung des Abhandenkommens durch reine Duldung der Besitzlage ausgeschlossen ist. Nach Auffassung des BGH besteht die Sperrwirkung des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB fort, bis der Eigentümer den Besitz an der Sache wiedererlangt.

„Das Abhandenkommen hindert den gutgläubigen Erwerb grundsätzlich dauerhaft. Einigkeit besteht daher darin, dass eine einmal abhandengekommene Sache auch von Zweit- oder Dritterwerbern dauerhaft nicht mehr gutgläubig erworben werden kann, soweit nicht einer der in § 935 Abs. 2 BGB geregelten Ausnahmetatbestände oder ein nicht rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb kraft Ersitzung (§ 937 BGB), Fund (§§ 973 f. BGB) bzw. Verbindung und Vermengung (§§ 946 ff. BGB) vorliegt [...].“⁵

Der *Senat* stellt fest, dass die Frage des nachträglichen Entfalls der Sperrwirkung in Rechtsprechung und Literatur bislang nur vereinzelt erörtert worden ist. Bereits 1924 hatte das Reichsgericht für einen vergleichbar gelagerten Fall entschieden, dass die Ausschlusswirkung erst mit der Wiedererlangung des Besitzes durch den Eigentümer endet; diesen Grundsatz macht sich der *Senat* zu eigen und zieht daraus den Umkehrschluss, dass eine bloße Duldung der Besitzlage hierfür nicht genügt.

„Das Reichsgericht hat entschieden, dass die Ausschlusswirkung des § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB dann endet, wenn die gestohlene Sache in den Besitz des Eigentümers zurückgelangt, weil durch die Wiedererlangung der tatsächlichen Gewalt des Eigentümers die Folgen des Abhandenkommens wieder behoben werden (vgl. RG, WarnR 1925 Nr. 25).“⁶

Ferner stützt der BGH seine Auffassung auf die Entstehungsgeschichte der §§ 932 ff. BGB sowie die Grundwertung der Norm und bekräftigt damit die soeben dargestellte, schon vom Reichsgericht vertretene Auffassung als zutreffend.

„Dem historischen Gesetzgeber ging es mit den Vorschriften der §§ 932 ff. BGB um einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen dem redlichen Erwerbsprätendenten und dem Eigentümer sowie die Erhaltung der Verkehrsfähigkeit von beweglichen Sachen. Dem Gesetz liegt die Wertung zugrunde, dass der Eigentümer, der eine Sache – mithin den Besitz als Rechtsscheinträger – freiwillig aus der Hand gibt, auch die Gefahr einer unrechtmäßigen Verfügung zu tragen hat, während der Eigentümer, dem die Sache ohne seinen Willen entzogen ist, schutzbedürftig bleibt.“⁷

Der *Senat* verneint zudem, dass V durch die Duldung erneut mittelbaren Besitz und damit eine Rückkehr der Sache erlangt hat. Zum einen fehlt es bereits an einem Besitzmittlungsverhältnis i.S.v. § 868 BGB, weil bloßes Dulden im Rechtsverkehr grundsätzlich keinen Erklärungswert hat. Zum anderen soll B nach dem Vortrag der Beklagten bereits im Jahr 2005 gegenüber V das Eigentum am Archiv für

⁴ OLG Köln, Urt. v. 16.4.2025 – 18 U 57/24 = MDR 2025, 985; LG Bonn, Urt. v. 19.4.2024 – 1 O 311/22.

⁵ BGH, Urt. v. 26.6.2026 – V ZR 92/25, Rn. 13.

⁶ BGH, Urt. v. 26.6.2026 – V ZR 92/25, Rn. 14.

⁷ BGH, Urt. v. 26.6.2026 – V ZR 92/25, Rn. 15.

sich reklamiert haben; im Kaufvertrag mit M versicherte er zudem, Eigentümer des Archivs zu sein und frei über die Objekte verfügen zu können. Ein Besitzmittlungswille des B scheidet daher aus.

„Der Umstand, dass der Eigentümer die durch das Abhandenkommen einer Sache begründete Besitzlage duldet, ändert nichts daran, dass die Sache abhandengekommen ist. Denn bloßes Dulden hat – ähnlich wie das Schweigen [...] – im Rechtsverkehr grundsätzlich keinen Erklärungswert und vermag daher für sich genommen kein Besitzmittlungsverhältnis – etwa durch Begründung eines Leihvertrags – herbeizuführen.“⁸

Ob ein Rechtsmissbrauchseinwand gegen die Berufung auf ein Abhandenkommen im Anwendungsbereich des § 935 BGB überhaupt in Betracht kommt, ließ der *Senat* mangels Entscheidungserheblichkeit offen; daran bestünden aber bereits erhebliche Zweifel, weil der Einwand allein dem Schutz des gutgläubigen Erwerbers diene, dieser Schutz aber in §§ 932 ff. BGB abschließend geregelt sei. Offengelassen hat der *Senat* zudem, ob § 242 BGB nur innerhalb einer rechtlichen Sonderverbindung gilt – an der es zwischen V und M ohnehin fehlte. Jedenfalls aber habe die E-Mail des V aus dem Jahr 2008 kein rechtsmissbräuchliches Verhalten begründet: Sie habe sich inhaltlich ausschließlich auf die Leihanfrage des M bezogen und damit weder ein schutzwürdiges Vertrauen begründet noch einen zurechenbaren Rechtsschein zugunsten des M gesetzt; zudem sei sie an B und nicht an M gerichtet gewesen, sodass ihr Inhalt selbst bei späterer Kenntnisnahme durch M keinen Vertrauenstatbestand ihm gegenüber habe begründen können. Die Berufung des V auf das Abhandenkommen sei ihm daher nicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt.⁹

Da die Duldung der Besitzlage für das Abhandenkommen mithin unerheblich ist, bleibt es nach dem BGH bei der Sperrwirkung des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB für die Dokumente des Archivs; das Berufungsurteil hat daher keinen Bestand und ist aufzuheben.

Da noch Feststellungen zum Alleineigentum der A, zur Wegnahme durch B und zur Gutgläubigkeit des M ausstehen, hat der *Senat* die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der hier zugrunde gelegte vereinfachte Sachverhalt unterstellt diese Fragen als geklärt.

V. Stellungnahme und Würdigung

Die Entscheidung überzeugt sowohl im Ergebnis als auch weitestgehend in ihrer dogmatischen Begründung und schließt die bislang nur vereinzelt erörterte dogmatische Lücke zur nachträglichen „Heilung“ des Abhandenkommens.¹⁰ Die auf die gesetzgeberische Grundwertung konzentrierte Argumentation sowie der normative Anschluss an das Reichsgericht vermögen das Ergebnis hinreichend zu stützen, dessen ungeachtet ermangelt das Urteil systematischer und rechtshistorischer Argumente, die im Folgenden nachgetragen werden.

Der bewusst formal-strikte Ansatz des BGH ist richtig. Auch der Wortlaut des § 935 Abs. 1 BGB bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein einmal eingetretenes Abhandenkommen nachträglich ohne Wiedererlangung des Besitzes wieder entfallen könnte. Die Sperrwirkung nach § 935 Abs. 1 S. 1 BGB endet nur durch tatsächliche Wiedererlangung des Besitzes, nicht durch bloßes Zuwarten oder Dulden der Besitzlage. Würde man demgegenüber auf einen bestimmten „Duldungszeitraum“ o.Ä.

⁸ BGH, Urt. v. 26.6.2026 – V ZR 92/25, Rn. 21.

⁹ BGH, Urt. v. 26.6.2026 – V ZR 92/25, Rn. 27.

¹⁰ *Klinck*, in: FS Lindacher, 2017, S. 179 (185 ff.), vor allem in Bezug auf eine Wiedererlangung des Besitzes ohne Bewusstsein der Eigentümerstellung.

abstellen, hätte dies erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge und genaue Grenzen müssten abermals durch die Rechtsprechung gezogen werden.

Insbesondere liefe eine „Heilung“ des Abhandenkommens durch Duldung darauf hinaus, dass dem Eigentümer, dem die Sache abhandengekommen ist, faktisch eine Rückforderungsobliegenheit aufgebürdet würde. Damit würde der Eigentümer unbillig belastet.

Darüber hinaus käme eine solche Konstellation der Sache nach einer „konkludenten Genehmigung des Abhandenkommens“ gleich – das Abhandenkommen ist jedoch seinerseits ein Realakt, auf den die rechtsgeschäftlichen Regeln über die Genehmigung (§§ 182 ff. BGB) keine Anwendung finden.¹¹ Würde der Duldung Heilungswirkung beigemessen, untergrübe dies die systematische Unterscheidung zwischen Rechtsgeschäft und Realakt. In weiterer systematischer Betrachtung stellen die §§ 932 ff. BGB bereits eine gesetzliche Durchbrechung des römischrechtlichen Grundsatzes *nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse haberet*¹² dar, während § 935 BGB diese Ausnahme punktuell wieder zurücknimmt. Würde man zugunsten der §§ 932 ff. BGB eine weitere ungeschriebene Einschränkung des § 935 Abs. 1 BGB neben den geschriebenen Ausnahmen des § 935 Abs. 2 BGB anerkennen, liefe dies der gesetzgeberischen Systementscheidung zuwider.

Wollte man die Duldung als Heilungsmöglichkeit anerkennen, würde man damit auch das subjektiv-voluntative Element im Tatbestand des § 935 Abs. 1 BGB, also die Unfreiwilligkeit des Abhandenkommens, in ein objektiv-faktisches Element ummünzen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Eigentümer zwar einen Willen gegen das Abhandenkommen hegt, aber diesem Willen tatsächlich keinen Ausdruck verleiht – mit der Heilung durch Duldung würde das objektive „Nicht-tätig-Werden“ damit nachträglich die subjektive Unfreiwilligkeit verdrängen. Eine Heilung des Abhandenkommens sollte daher auch aus diesem normsystematischen Gesichtspunkt ausgeschlossen sein. Dass sich aus dieser gesetzgeberischen Grundentscheidung Probleme zulasten von Verkehrsschutzinteressen in Märkten mit regelmäßig schwieriger Provenienzfeststellung – wie z.B. dem Kunst- und Archivalienhandel – ergeben, ist hinzunehmen.

Aus Sicht des Rechtsverkehrs bedarf es zudem keiner Heilungsmöglichkeit durch Duldung: Wer im guten Glauben an die Eigentümerstellung des Veräußerers erwirbt, wird bereits durch §§ 932 ff. BGB geschützt; scheitert dieser Schutz an § 935 Abs. 1 BGB, ist das die vom Gesetzgeber gewollte Rechtsfolge. Wer dagegen weiß, dass der Veräußerer nicht Eigentümer ist, und sich stattdessen auf eine durch bloße Duldung vermittelte Verfügungsbefugnis verlässt, ist ohnehin nicht gutgläubig i.S.d. § 932 Abs. 2 BGB; ein Vertrauen auf eine bloße Verfügungsbefugnis schützen §§ 932 ff. BGB gerade nicht. Selbst die punktuellen Ausnahmen, in denen das Recht ein Vertrauen auf eine fremde Verfügungsbefugnis schützt – wie § 366 Abs. 1 HGB im kaufmännischen Verkehr –, setzen deutlich mehr als bloßes Dulden voraus und sind hier ohnehin nicht einschlägig, weil B nicht als Kaufmann handelte. Auch eine Kenntnis des Erwerbers von der Duldung durch den Eigentümer begründet keine über die Gutgläubigkeit hinausgehende Schutzwürdigkeit; §§ 932 ff. BGB treffen insoweit eine abschließende Wertungsentscheidung.¹³ Ist der Fall anders gelagert und wird der Rechtsschein vom Eigentümer selbst unmittelbar gegenüber dem Erwerber gesetzt, so ließe sich eine Korrektur über § 242 BGB erwägen. In keinem Fall ist es jedoch notwendig, den Erwerber durch eine „Heilung“ des § 935 Abs. 1 BGB zu schützen.

¹¹ A.A. OLG Köln, Urt. v. 16.4.2025 – 18 U 57/24 = MDR 2025, 985.

¹² *Ulpian*, Digesten 50, 17, 54. Zu Deutsch etwa: „Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst innehat.“

¹³ So auch schwach angedeutet BGH, Urt. v. 26.6.2026 – V ZR 92/25, Rn. 27.

Diese Grundwertung deckt sich auch mit den Materialien des historischen Gesetzgebers des BGB¹⁴ und ist im ersten Entwurf¹⁵, im zweiten Entwurf¹⁶ und schließlich in der Reichstagsvorlage¹⁷ gleichermaßen erhalten geblieben. Bereits in den „Motiven“ wurde auf eine ähnlich lautende Vorschrift im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (1861) verwiesen, deren Wertung übernommen wurde.¹⁸ Daraus lässt sich jedenfalls ein vorsichtiges Argumente silentio ableiten, wonach der Gesetzgeber eine Heilungsmöglichkeit gerade nicht vor Augen hatte. Auch das historische Urteil des Reichsgerichts hätte stärker inhaltlich aufgearbeitet werden können.¹⁹ Mit dem Begriff der „Furtivität“²⁰ knüpft es erkennbar an das römische Recht an. Nach der lex Atinia wurde eine gestohlene Sache (res furtiva) erst wieder ersatzungsfähig, wenn sie in die Gewalt des Eigentümers zurückgelangt war.²¹ Es legt unterschwellig eine Deutung nahe, nach der § 935 Abs. 1 BGB den Gedanken der iustitia correctiva²² zivilrechtlich verwirklicht: Der durch den unfreiwilligen Besitzverlust eingetretene Zustand zwischen Eigentümer und Dieb bleibt bestehen, solange die ursprüngliche besitzrechtliche Zuordnung der Sache nicht wiederhergestellt ist. Der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs dient in diesem Verständnis der Korrektur dieses erga omnes fortwirkenden Unrechts. Diesen rechtsphilosophischen Gedanken hätte das Urteil ebenfalls aufgreifen und entwickeln können.

Nicht zuletzt sei jedoch angemerkt, dass die Ablehnung eines Besitzmittlungsverhältnisses überzeugt: Ließe man bereits die bloße Duldung der Sachherrschaft durch den Berechtigten für § 868 BGB genügen, ließe die Sperrwirkung des § 935 Abs. 1 BGB gerade in den praktisch bedeutsamen Fällen leer, in denen der Berechtigte – wie im Streitfall aus familiärer Rücksichtnahme – zunächst von einem Herausgabeverlangen absieht. Ebenso überzeugt die Ablehnung eines durch die E-Mail des V an B gesetzten zurechenbaren Rechtsscheins gegenüber M und damit die Ablehnung eines Ausschlusses nach § 242 BGB.

Insgesamt fügt sich die Entscheidung überzeugend in die Systematik des § 935 BGB ein. Zugleich entwickelt sie die bereits vom Reichsgericht angelegte Linie konsequent fort und steht hinsichtlich der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre²³, der Rechtsscheinhaftung und des Verbots widersprüchlichen Verhaltens²⁴ im Einklang mit den Grundsätzen der Privatrechtsdogmatik. Die Entscheidung klärt damit eine bislang kaum behandelte dogmatische Frage und stärkt zugleich die Rechtssicherheit im Anwendungsbereich des § 935 Abs. 1 S. 1 BGB.

¹⁴ Vgl. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 3, 1888, S. 347–349.

¹⁵ Im ersten Entwurf noch § 879 S. 2 BGB E I.

¹⁶ Im zweiten Entwurf noch § 848 BGB E II.

¹⁷ In der Reichstagsvorlage noch § 919 BGB RegE.

¹⁸ Art. 306 Abs. 4 ADHGB, als Ausnahme zum vorherstehenden gutgläubigen Erwerb: „Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.“

¹⁹ RG, WarnR 1925 Nr. 25, S. 35–36.

²⁰ Siehe RG, WarnR 1925 Nr. 25, S. 36, wo es heißt: „Ihre Eigenschaft als gestohlen (ihre Furtivität [Verf.: von lat. furtum, Diebstahl]) kann erst als beseitigt und erledigt gelten, sobald als die Sache wieder in die tatsächliche Gewalt des Eigentümers zurückgeführt ist, womit für das Besitzverhältnis an der Sache die Folgen des Diebstahls wieder behoben sind.“

²¹ Paulus, Digesten 41, 3, 4, 6.

²² Zu Deutsch: Ausgleichende Gerechtigkeit. Geht zurück auf: Aristoteles, Nikomachische Ethik, Buch V, 1131b–1132b.

²³ Vgl. Armbrüster, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. 2025, Vor § 116 Rn. 8; Wendtland, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2026, § 133 Rn. 9.

²⁴ Vgl. Schubert, in: MüKo-BGB, Bd. 2, 10. Aufl. 2025, § 242 Rn. 426–428; Sutschet, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2026, § 242 Rn. 131.